

Geschäftsverzeichnisnr. 1625
Urteil Nr. 65/99 vom 9. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 zur Bestätigung von königlichen Erlassen bezüglich des Lohnabzugs, erhoben von C. Linard de Guertechin.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern E. Cerexhe und H. Boel, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Februar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 zur Bestätigung von königlichen Erlassen bezüglich des Lohnabzugs (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. August 1998) erhoben von C. Linard de Guertechin, wohnhaft in 1050 Brüssel, chaussée de Boitsfort 15.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 10. März 1999 haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, die Klage wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 12. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert, der durch die Post mit dem Vermerk « verstorben » zurückgeschickt wurde.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Partei

1. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtssprechungsorgan. »

Laut Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Klagen von « jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist » erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen erfordern, daß die natürliche oder juristische Person, die eine Klageschrift einreicht, ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist.

Nur jene Personen, deren Situation unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtene Rechtsnorm betroffen sein könnte, weisen das erforderliche Interesse auf.

2. Die klagende Partei, Professor i.R. der « Université catholique de Louvain », erklärt nicht, wie oder in welchem Maße sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtene Rechtsnorm betroffen sein könnte, die darauf abzielt, einen königlichen Erlaß bezüglich des Lohnabzugs zu bestätigen. Die Zulässigkeit der von der klagenden Partei erhobenen Klage anzunehmen würde darauf hinauslaufen, die Popularklage anzuerkennen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

3. Die Nichtigkeitsklage ist demzufolge offensichtlich unzulässig in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklage für unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1999.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

B. Renauld

M. Melchior